OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603558/2/KH/Mu**

Datum: **Linz, 8. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J L, R x, x O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 3. Jänner 2020, GZ: BHUU/919160008679/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Betreffend den Schuldspruch wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das behördliche Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch nach der Wortfolge „ausgenommen Zustelldienste" mit der Wortfolge „bis zum Haus Nr. x" zu ergänzen ist.
Betreffend die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Verfahrenskostenbeitrag zu entrichten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 3. Jänner 2020, GZ: BHUU/919160008679/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde), über J L (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 8 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 13. August 2019, 14:50 Uhr, in G die O, Fahrtrichtung von O nach G, mit dem LKW mit dem Kennzeichen x (A) benutzt und das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, ausgenommen Zustelldienst", nicht beachtet zu haben. Er sei nicht unter die Ausnahme gefallen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte darin im Wesentlichen vor, dass es ihm trotz sorgfältiger Routenplanung nicht möglich gewesen sei, zu erkennen, ob die gegenständliche Zustelladresse innerhalb oder außerhalb dieser Fahrverbotszone für Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen liege. Der Bf weist darauf hin, dass er stets an regelmäßigen internen Schulungen teilnehme, wo u.a. auch Routenplanungen besprochen werden und er seine Zustellfahrten stets gewissenhaft und sorgfältig plane. Weder über die üblichen Navigationsgeräte, noch über Nachfrage beim ÖAMTC und ARBÖ habe er in Erfahrung bringen können, wo das gegenständliche Fahrverbot beginnt und wo es endet. Auch die Polizei Wels und Gmunden sowie die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hätten seine Frage nicht beantworten können. Letztlich habe erst ein nochmaliger Anruf bei der Polizei Gmunden zum Ergebnis geführt, welche Route man zu benutzen habe. Für ihn sei zu keinem Zeitpunkt erkennbar gewesen, wo das Fahrverbot beginne und ende. Hätte er den Verbotsgehalt erkannt, hätte er selbstverständlich eine andere Route gewählt. Er habe alles unternommen, um den Zustelldienst gesetzeskonform zu erfüllen. Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der Geldstrafe, in eventu die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

3. Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 (eingelangt am 17. Februar 2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHUU/919160008679/19, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Der Bf lenkte am 13. August 2019 um 14:50 Uhr in G auf der O, Fahrtrichtung O nach G das Lastkraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) und hat dabei das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, ausgenommen Zustelldienste" nicht beachtet, obwohl er nicht unter die Ausnahmebestimmung gefallen ist.

Diese Feststellung bzw. Übertretung wurde von einer Privatperson mit E-Mail vom 14. August 2019 der Stadtpolizei Gmunden angezeigt und der Bf im Rahmen der Lenkererhebung durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden von der Zulassungsbesitzerin des Lastkraftfahrzeuges namhaft gemacht.

2. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. Oktober 2019, GZ: BHGM/919070106474/19, wurde das Verwaltungsstrafverfahren zunächst irrtümlicherweise an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und in weiterer Folge von der letztgenannten Behörde mit Schreiben vom 28. Oktober 2019, GZ: BHRO/919130209717/19, an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Wohnsitzbehörde (belangte Behörde) des Bf abgetreten.

3. Daraufhin wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. Oktober 2019, GZ: BHUU/919160008676/19, aufgefordert, sich bis zum 28. November 2019 zum gegenständlichen Tatvorwurf zu rechtfertigen.

4. In seiner per E-Mail eingebrachten Stellungnahme vom 10. November 2019 rechtfertigte sich der Bf dahingehend, dass es sich beim gegenständlichen Lastkraftfahrzeug um ein Zustellfahrzeug für Diesel und Heizöl gehandelt habe. Er habe beim S G eine Diesellieferung durchgeführt und sei daher sehr wohl unter die Ausnahme „Zustelldienst" gefallen. Als Beweis dazu legte der Bf den Lieferschein der Diesellieferung vor, aus dem die Zustelladresse des S G in x G, W x, aufscheint.

5. Mit E-Mail vom 11. November 2019 wurde dem S G die Stellungnahme des Bf übermittelt und das S aufgefordert, sich dazu zu äußern. Unter anderem wurde sie ersucht, bekanntzugeben, ob der Bf die Lieferadresse auch ohne durch das Fahrverbot zu fahren, über einen anderen Straßenverlauf erreichen hätte können.

6. Mit Schreiben vom 26. November 2019 teilte das S G mit, dass der gegenständliche Straßenzug mit einem LKW nur zum Zweck einer Ladetätigkeit bzw. eines Zustelldienstes in der O zwischen der Kreuzung T/O und dem Haus Nr. x befahren werden darf, weshalb der Bf nach Ansicht des S G nicht in diese Ausnahmebestimmung gefallen sei. Er hätte die Möglichkeit gehabt, seine Route über die W – Kreuzung bei E – A – T zu wählen. Als Beweis dazu wurde der belangten Behörde die diesbezügliche Verordnung des B des S G vom 23. Oktober 2002, E.Nr. 1998/2002-Bo, samt Lichtbildern über die Kundmachung vorgelegt. Abschließend wurde ersucht, den Bf milde zu bestrafen, weil keine Gefährdung vorgelegen und die Übertretung geringfügig gewesen sei. Außerdem wurde angemerkt, dass die S G ihre Partner in Zukunft darauf hinweisen wird, dieses LKW-Fahrverbot zu beachten.

Aus einem der beiden beigelegten Lichtbildern ist ersichtlich, dass in der Fahrtrichtung von O kommend nach G in der O auf Höhe des Hauses Nr. x das Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, ausgenommen Zustelldienste bis Haus x" deutlich sichtbar gemäß der zuvor angeführten Verordnung aufgestellt und mit der Anbringung des Verbotszeichens diese Verordnung kundgemacht wurde.

7. Im Zuge der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wurde dem Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. November 2019, GZ: BHUU/919160008679/19, die Stellungnahme des S G übermittelt und er aufgefordert hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

8. In seiner weiteren Stellungnahme vom 12. Dezember 2019 gab der Bf an, dass zwar in der O bzw. T ein Verkehrszeichen angebracht war, wonach das Befahren mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen untersagt wurde, aber davon seien Zustelldienste oder Ladetätigkeiten ausgenommen gewesen. Dass ein Zustelldienst lediglich bis zu einem bestimmten Haus und nicht weiter gestattet gewesen wäre, sei an diesem Verkehrszeichen nicht angebracht gewesen. Es sei dadurch für ihn nicht erkennbar gewesen, dass die Zustellung bzw. das Befahren der Straße bis zur Lieferadresse nicht erlaubt gewesen wäre. Deshalb habe er auch nicht hinterfragt, ob eine andere Route möglich gewesen wäre. Da für ihn diese weitere Einschränkung nicht ersichtlich gewesen wäre, fällt der von ihm vorgenommene Zustelldienst eindeutig unter diese Ausnahmeregelung, weshalb er den ihm angelasteten Tatvorwurf nicht begangen habe und er die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragte.

9. In der Folge erließ schließlich die belangte Behörde das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis.

10. Gegen den Bf scheint derzeit eine seitens der belangten Behörde verhängte nicht getilgte rechtskräftige Verwaltungsvorstrafe betreffend eine Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO auf.

11. Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen des Bf in Höhe von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: BHUU/919160008679/19 und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes, insbesondere auch aus der dem Behördenakt einliegenden Verordnung des Bürgermeisters des Stadtamtes Gmunden und den angefertigten Lichtbildern des Tatortes.

Vom Bf wird nicht bestritten, dass er am 13. August 2019 um 14:50 Uhr in G auf der O, Fahrtrichtung O nach G das gegenständliche Lastkraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen gelenkt hat.

Soweit der Bf einwendet, dass für ihn nicht erkennbar gewesen sei, dass das in Rede stehende Fahrverbotszeichen auch für ihn gegolten habe, weil er auf der Zusatztafel keine zusätzliche Einschränkung wahrgenommen habe, wonach eine Zustellung bzw. eine Ladetätigkeit lediglich bis zu einem bestimmten Haus und nicht weiter gestattet gewesen wäre, wird festgestellt, dass sowohl aus der im Behördenakt einliegenden Verordnung des Bürgermeisters des Stadtamtes Gmunden vom 23. Oktober 2002, E.Nr. 1998/2002-Bo, als auch aus den vom Tatort beiliegenden Lichtbildern ersichtlich ist, dass im Bereich des gegenständlichen Tatortes für die O zwischen der Kreuzung T/ O und dem Haus Nr. x gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO ein „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 Tonnen", mit dem Zusatz „ausgenommen Zustelldienst stadtauswärts bis zum Hause Nr. x bzw. in der Gegenrichtung bis um Haus Nr. x", erlassen bzw. kundgemacht wurde.
Weiters haben die vom Landesverwaltungsgericht durchgeführten Erhebungen im DORIS ergeben, dass sich die Zustell- bzw. Lieferadresse in Gmunden, Werkplatzstraße 2, außerhalb des gegenständlichen LKW-Fahrverbotes befindet und der Bf die vom S G in seiner Stellungnahme angeführte Route wählen hätte müssen.

3. Es steht daher fest, dass der Bf am 13. August 2019 um 14:50 Uhr in G auf der O, Fahrtrichtung O nach G das Lastkraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) gelenkt und das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, ausgenommen Zustelldienste bis zum Haus Nr. x" nicht beachtet und verbotenerweise die O benutzt hat, um seine Dieselliefer ung für die S G an die Zustelladresse in x G, W x, abzugeben, obwohl er nicht unter diese Ausnahmebestimmung gefallen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten wie folgt:

§ 52 lit.a Z. 7a StVO:
„FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE:
Diese Zeichen zeigt an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist.
Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Eine Längenangabe bedeutet, dass das Verbot nur gilt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger die im Zeichen angegebene Länge überschreitet."

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO:
„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]"

Die maßgebliche Verordnung des Bürgermeisters des Stadtamtes Gmunden vom 23. Oktober 2002, E.Nr. 1998/2020-Bo (VO 1998/2002), womit straßenpolizeiliche Vorschriften für Gemeindestraßen- und –plätze, gemäß §§ 43 und 94c) StVO 1960 i.d.g.F. angeordnet werden, lautet wie folgt:

§ 1 lit. c VO 1998/2002:
„c) Nach der Installierung eines Firmenleitsystems wird für die Ohlsdorferstraße zwischen der Kreuzung mit der Theresienthalstraße und dem Haus Nr.: 50, (Bereich GH Altmühl) gemäß § 52 a) Ziffer 7a StVO ein „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t", mit dem

Zusatz „ausgenommen Zustelldienst" stadtauswärts bis zum Hause Nr.: 50 bzw in der Gegenrichtung bis um Haus Nr.: 47a, erlassen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ist auszuführen, dass der Bf die Verwirklichung derselben, nämlich dass er zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort das gegenständliche Lastkraftfahrzeug gelenkt hat, nicht bestritten hat. Aus den Verordnungsunterlagen und den dieser beigelegten Lichtbildern geht eindeutig hervor, dass für die O zwischen der Kreuzung mit der T und dem Haus Nr. x – im Bereich des x A – gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO ein „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t", mit dem Zusatz „ausgenommen Zustelldienst" stadtauswärts bis zum Hause Nr. x bzw. stadteinwärts bis zum Haus Nr. x, erlassen wurde.

Dieses Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 Tonnen wurde durch die Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht. Zusätzlich wurde darunter auf derselben Anbringungsvorrichtung die dementsprechende Zusatztafel angebracht. Die Verkehrsschilder sind bei Annäherung an die Anbringungsstelle deutlich sichtbar bzw. leicht und rechtzeitig erkennbar. Hinweise auf Mängel bei der Kundmachung liegen daher nicht vor.

Das Landesverwaltungsgericht hegt an der rechtmäßigen Kundmachung des vom Bf missachteten Fahrverbotes für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen samt dessen Ausnahmen keine Bedenken und erachtet dieses aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage als gehörig kundgemacht. Der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist somit erfüllt.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Soweit der Bf einwendet, dass er die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht verwirklicht hat, weil es sich in seinem Fall um einen Zustelldienst gehandelt

habe und aufgrund der mit Zusatztafel angeführten Ausnahmeregelung, wonach Zustelldienste und Ladetätigkeiten gestattet gewesen wären, an dem in der O bzw. T angebrachten LKW-Fahrverbots-verkehrszeichen für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen für ihn nicht erkennbar gewesen sei, dass dieses Fahrverbot auch für ihn gegolten habe, obwohl er eine Zustellung einer Diesellieferung durchgeführt und auf der Zusatztafel keine weitere zusätzliche Einschränkung wahrgenommen habe, wonach eine Zustellung bzw. eine Ladetätigkeit lediglich bis zu einem bestimmten Haus und nicht weiter gestattet gewesen wäre, ist ihm zu entgegnen, dass aus den vom S G seiner Verordnung beigelegten Lichtbildern eindeutig hervorgeht, dass von Richtung O nach G kommend auf Höhe des Hauses Nr. x auf der Zusatztafel die weitere Einschränkung „bis Haus Nr. x" angeführt ist.

Zum Vorbringen, dass er zunächst weder über die üblichen Navigationsgeräte noch über Nachfrage beim ÖAMTC und ARBÖ, noch über die Polizei Wels und Gmunden sowie über die Bezirkshauptmannschaft Gmunden in Erfahrung bringen habe können, wo das gegenständliche Fahrverbot beginnt und wo es endet, sondern erst letztlich aufgrund eines nochmaligen Anrufes bei der Polizei Gmunden unterrichtet wurde, welche Route man zu benutzen habe, ist festzuhalten, dass der Bf vor der belangten Behörde, lediglich – zwar stets glaubhaft – geäußert hat, dass er einen Zustelldienst, indem er Dieselöl an das Stadtamt lieferte, vorgenommen hätte und aus diesem Grund berechtigt gewesen sei, den gegenständlichen Straßenverlauf zu benutzen. Dass aber niemand ihm die korrekte zu benützenden Route nennen habe können, habe er erst in seiner Beschwerde geäußert, weshalb das Landesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass sich der Bf erst als ihm die gegenständliche Stellungnahme des S G zugegangen ist, mit der damals vorzunehmen Routenplanung befasst hat. Hinsichtlich der Verwendung eines Navigationsgerätes wird allgemein darauf hingewiesen, dass ein „blindes Vertrauen" darauf jedenfalls nicht geeignet ist, mangelndes Verschulden darzustellen. Es ist nämlich die Verpflichtung jedes Verkehrsteilnehmers, sich vor Antritt einer Fahrt über die Fahrgebiet geltende Rechtsvorschrift zu informieren bzw. ist ein Kraftfahrzeuglenker auch dazu angehalten, beim Lenken eines Fahrzeuges stets die Verkehrszeichen bzw. die Verbotszeichen im Straßenverkehrsnetz zu beachten und hat sich dieser daran auch zuhalten.
Zudem ist anzumerken, dass einem geprüften Kraftfahrzeuglenker bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen und Zusatzschilder zuzumuten ist und von ihm erwartet werden muss, dass er auch in der Lage ist, deren Bedeutung zu erkennen. Berücksichtigt man den jeweiligen Bedeutungsinhalt der am Tatort angebrachten Verkehrszeichen, hätte dem Bf klar sein müssen, dass er das Fahrzeug nicht auf den gegenständlichen Straßenzug lenken hätte dürfen. Es bedurfte keinesfalls einer besonderen Akribie, um das gegenständliche Fahrverbot samt seiner Ausnahme als solches zu erkennen.

Der Bf hat damit keinerlei Argumente vorgebracht, die ihn von seiner subjektiven Verantwortung entlasten würden. Es ist ihm damit nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro verhängt.

Den betreffend seinen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse erfolgten Annahmen der belangten Behörde wurden vom Bf nicht widersprochen.

Erschwerend wurde eine bereits rechtskräftige noch nicht getilgte Übertretung nach § 4 Abs. 5 StVO berücksichtigt. Strafmildernd wurden von der belangten Behörde keine Umstände gewertet.

Allerdings muss dem Bf auch zugutegehalten werden, dass er einerseits im gesamten Verwaltungsstrafverfahren mitgewirkt und nicht bestritten hat, den vorliegenden Tatort mit dem gegenständlichen Fahrzeug benutzt zu haben und anderseits über ihn keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen verhängt wurden. Darüber hinaus hat auch das S G in seiner Stellungnahme vom 26. November 2019 darum ersucht, den Bf milde zu bestrafen, da seiner Ansicht nach im gegenständlichen Fall keine Gefährdung vorgelegen und die Übertretung auch geringfügig gewesen sei.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht die Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe auf 50 Euro sowie der Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden als sachgerecht, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Bf künftig von derlei Übertretungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

2.4. Der Ausspruch zu den Kostenbeiträgen ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet. Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren dementsprechend auf 10 Euro zu reduzieren.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an

den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing